

**M**ach dem auch vor Alters im brauch gehalten und also herbracht worden / dass ein jeder Müller / von einem jeden Scheffel zwölf Hellen vor sein gebürnus genommen / so soll es auch noch mals also dabey bleiben / und hierüber nicht von einem Scheffel von dem Müller gemehrt und genommen. Und darüber niemands mit absforderung Mahlgeldes oder sonst einiger gestalt beschwert werden / den zehn Gulden unbeschissiger straffe / die so oft und viel der Müller vor sich oder die seinen / dassen vorgewiesen werden / zuerlegen.

### Zum brech und zwanzigsten.

**G**nd soll ein jeder Müller schuldig seyn / seine Mühlgefe / nach rechter ordnung wie die zumahlen bringen / und in die Mühl kommen / mit dem mahlen / zu befördern / Und keinen umb gelübnus oder gunst willen dem andern vorzuléhen / Es geschehe dann mit des Mühlgastes welchen die ordnunge des Mahlens betroffen / gutem willen und nachlassung.